

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L/S)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L/S)
am 23.02.2017**

**„Aktueller Sachstand der Realisierung der A 281:
Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung“**

Sachdarstellung

Mit der Realisierung der Autobahneckverbindung A 281 in Bremen entsteht in Verbindung mit den beiden vorhandenen Autobahnen A 1 und A 27 ein Autobahnring um Bremen. Die Umsetzung dieser Fernstraßenbaumaßnahme des Bundes ist gleichermaßen Ziel der Verkehrspolitik des Bundes und des Landes Bremen. Die A 281 dient neben einer deutlich verbesserten Erschließung der Häfen, des Güterverkehrszentrums und des Flughafens vor allem der maßgeblichen Verkehrsentslastung des Bremer Straßennetzes.

Der Bau der A 281 wurde in 6 Abschnitte unterteilt, von denen bereits 4 für den Verkehr frei gegeben sind. Der Bauabschnitt 2/2 zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstraße sowie der Bauabschnitt 4 (Weserquerung) sollen in den kommenden Jahren realisiert werden.

Zuletzt wurde der Deputation im Februar 2016 berichtet.

Zudem wird derzeit die Gremienbefassung zur Fortschreibung der Finanzierung der noch zu realisierenden Bauabschnitte vorbereitet.

Bauabschnitt 2/2

Nach dem Urteil des BVerwG Leipzig vom 24.11.2010 zum BA 2/2 und der damit verbundenen Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.04.2009 wurde ein „Runder Tisch“ eingesetzt und die Variante 4Süd erarbeitet. Nach Gesprächen mit dem Bund entstand die Variante 4SÜD modifiziert, die die Bremische Bürgerschaft am 11.05.2011 beschloss und die am 24.10.2014 den Gesehenvermerk des Bundes erhielt.

Der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den BA 2/2 wurde am 25.02.2015 gestellt. Ein Antrag auf Planänderung aufgrund der Anforderungen aus dem Gesehenvermerk erfolgte am 20.11.2015. Betroffene Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben, die vom Vorhabenträger mit Stellungnahmen beantwortet wurden. Ende Mai 2016 wurden die Einwendungen der Bürger öffentlich erörtert. Derzeit wird der Planfeststellungsbeschluss erarbeitet.

Im derzeit gültigen Bedarfsplan bis 2030 ist der Bauabschnitt 2/2 in der Kategorie „laufend und fest disponiertes Vorhaben“ gelistet.

Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung zur Wasserrahmenrichtlinie

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung¹ zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) haben sich die Anforderungen an die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens mit Gewässerbezug (Oberflächengewässer und Grundwasser) hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wasserrahmenrichtlinie verschärft. Demnach sind die benannten Belange in einem Fachbeitrag WRRL zu würdigen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.²

Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger für den Bauabschnitt 2/2 der A 281 einen Fachbeitrag zu den Belangen der WRRL erarbeiten lassen, der inzwischen vorliegt und mit der Wasserbehörde abgestimmt ist. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL vereinbar ist. Es ist davon auszugehen, dass sich der ökologische Zustand sowie der chemische Zustand aufgrund von Wirkfaktoren des Vorhabens nicht verschlechtert. Dies gilt sowohl für die Oberflächenwasserkörper als auch für die Grundwasserkörper. Das Vorhaben steht dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot nicht entgegen.

Der Fachbeitrag WRRL wurde parallel zum laufenden Planfeststellungsverfahren erstellt und wurde bisher nicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt. Für eine rechtssichere Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens für den BA 2/2 der A 281 soll der Fachbeitrag WRRL öffentlich ausgelegt werden, da er in Systematik und Ermittlungstiefe wesentlich über die bisherigen wassertechnischen Untersuchungen hinausgeht. Die Ergebnisse des Fachbeitrags WRRL entsprechen den in den bisher ausgelegten Unterlagen dargelegten Resultaten der Würdigung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nach der WRRL.

Mit einer erneuten Auslegung aller Planfeststellungsunterlagen können auch die sich aus dem Urteil des BVerwG zur Uckermarkleitung³ ergebenden Anforderungen hinsichtlich des Inhalts des Bekanntmachungstextes berücksichtigt werden. So muss in der öffentlichen Bekanntmachung angegeben werden, welche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens für eine Umweltverträglichkeitsprüfung vom Vorhabenträger vorgelegt wurden.

Weiteres Verfahren

Die erneute Auslegung der Unterlagen erfolgt ab Mitte Februar 2017. Dies hat Auswirkungen auf den zeitlichen Ablauf der Baurechtschaffung. Die Auslegung mit Einwendungsfrist von sechs Wochen sowie die Bearbeitung der erneuten Einwendungen und die Erstellung der Stellungnahmen können parallel zur Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen, der ohne erneute Auslegung für Mitte 2017 avisiert war. Die Planfeststellungsbehörde hat dann zusätzlich die erneuten Einwendungen sowie die Inhalte des Fachbeitrags WRRL in

¹ Im BVerwG Urteil vom 28.04.2016 zur A 20 (Schleswig-Holstein) hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass der Fachbeitrag WRRL zu den wesentlichen, entscheidungserheblichen Planfeststellungsunterlagen gehört und den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig erklärt. Vgl. Pressemitteilung Nr. 35/2016 zu BVerwG 9 A 7.15 vom 28.04.2016

² Vgl. § 9 (1) UVPG: Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen.

³ Vgl. BVerwG 4 A 5.14

der Bewertung der Umweltauswirkungen für den Beschluss mit zu würdigen. In Abhängigkeit von Inhalt und Umfang der eingehenden Einwendungen wird derzeit mit einem zusätzlichen Zeitbedarf von drei bis sechs Monaten gerechnet, so dass der Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich Ende 2017 vorliegen wird.

Es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass der ergehende Planfeststellungsbeschluss beklagt wird. Bei einem Sofortvollzug des Baurechts kann Ende 2017 mit ersten Bauarbeiten begonnen werden. Die Verkehrsfreigabe des BA 2/2 ist unter dieser Voraussetzung für Anfang 2022 vorgesehen.

Zudem erfolgt parallel zum laufenden Planfeststellungsverfahren die Information der Öffentlichkeit über das geplante Bauablaufkonzept. Die Vorschläge betroffener Anwohner und Gewerbetreibender und deren mögliche Berücksichtigung werden in verschiedenen Workshops diskutiert.

Bauabschnitt 4 „Weserquerung“

Für den Bauabschnitt 4 der A 281 liegt seit dem 30.06.2010 ein Planfeststellungsbeschluss vor, gegen den vor dem Bundesverwaltungsgericht geklagt wurde. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 24.11.2011 einen Teil der Klagen abgewiesen. Die Klagen der Firmen ArcelorMittal Bremen (AMB) und Holcim wurden nicht verhandelt.

Im Juli 2016 haben der Vorhabenträger und AMB einen Vertrag zum freiwilligen Grunderwerb und zur Entschädigung der aus dem Autobahnbau entstehenden Folgekosten unterzeichnet. Daraufhin hat AMB die Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht zurückgezogen.

Die Verhandlungen mit Holcim laufen derzeit noch und sollen zeitnah abgeschlossen werden. Mit einer Einigung mit Holcim ginge dann auch das Zurücknehmen der Klage von Holcim vor dem Bundesverwaltungsgericht einher.

Für die Realisierung der Weserquerung war bisher eine privatwirtschaftliche Realisierung als F-Modell vorgesehen. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen soll die Weserquerung konventionell realisiert werden. Eine offizielle Bestätigung von Seiten des Bundes steht noch aus, wird aber zeitnah erwartet.

Zudem steht die vollständige Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2010 unter dem Vorbehalt bezüglich der Auflösung der Konfliktlage „Schlackenkippe/ Schutzgalerie“ bei AMB. Anstelle der vorgesehenen Einhausung der Schlackenkippe soll nun der Schutz der Autobahn mittels einer sogenannten Schutzgalerie sichergestellt werden. Derzeit werden die Unterlagen für ein Planänderungsverfahren mit AMB abgestimmt. Diese Abstimmung soll bis zum Frühjahr 2017 abgeschlossen sein.

Parallel läuft die Phase der Ausführungsplanung für diesen Bauabschnitt, so dass Ende 2017 mit dem Bau begonnen werden könnte. Unter dieser Voraussetzung ist eine Verkehrsfreigabe für Ende 2023 vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L/S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.